

## Schiedsvereinbarungen mit chinesischen Parteien

Die intensiven Handelsbeziehungen europäischer Unternehmen mit chinesischen Partnern bergen Herausforderungen im Hinblick auf die vertragliche Gestaltung effektiver und für beide Seiten akzeptabler Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten. Trotz Verbesserungen in rechtlicher und praktischer Hinsicht ist das chinesische Gerichtssystem aufgrund der Unvorhersehbarkeit seiner Ergebnisse für ausländische Unternehmen regelmäßig keine ernsthafte Option. Umgekehrt scheuen chinesische Parteien die Streitschlichtung vor ihnen unbekanntem und kulturell fremden Gerichten europäischer Länder. Verträge zwischen europäischen und chinesischen Parteien sehen daher für die Zwecke der Streitbeilegung vielfach Schiedsvereinbarungen vor. Hier besteht nach wie vor und gerade im Lichte jüngerer Reformen des chinesischen Schiedsrechts und der CIETAC Regelungen Informations- und Aufklärungsbedarf im Hinblick auf die Abfassung entsprechender Schiedsklauseln.

Aufgrund zahlreicher Besonderheiten der chinesischen Schiedsverfahrenspraxis bevorzugen deutsche und andere europäische Unternehmen für ihre Verträge mit chinesischen Partnern grundsätzlich die Vereinbarung eines Schiedsortes außerhalb des chinesischen Festlandes und die Administrierung des Verfahrens durch eine der bekannten Schiedsorganisationen wie etwa der ICC, LCIA, SCC, SIAC oder HKIAC.<sup>1</sup> Dies führt zur Anwendung ausländischen Schiedsrechts und vertrauter institutioneller Schiedsregeln, also zu allgemein bekanntem Terrain. Zudem ist die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in China in den vergangenen Jahren leichter und vorhersehbarer geworden. China ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) und wendet dieses Abkommen im Rahmen seines Anwendungsbereichs auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche an.

Doch was geschieht, wenn – wie nicht selten – ein chinesischer Vertragspartner auf einem Schiedsort in China besteht? Muss das deutsche Unternehmen dann sämtliche Hoffnungen, Rechte aus dem Vertrag (schieds-)gerichtlich durchsetzen zu können, von vornherein begraben? Mitnichten. Sofern bei der Abfassung der Schiedsklausel einige grundlegende Regeln beachtet werden, hat die ausländische Partei durchaus eine realistische Chance, ihre Ansprüche auch in China schiedsverfahrensrechtlich erfolgreich durchzusetzen.

Sowohl im Hinblick auf das anwendbare Schiedsverfahrensregime als auch die Vollstreckung des Schiedsspruchs wird in China grundsätzlich danach unterschieden, ob die Streitig-

---

<sup>1</sup> Als neutrale „Kompromisschiedsorte“ bei Streitigkeiten zwischen Ost und West werden traditionell häufig Stockholm und Wien gewählt. Ebenfalls häufig kommen Singapur und Hongkong zum Zuge, die beide die Vorteile einer chinesisch geprägten Kultur mit der Anerkennung und Anwendung internationaler *best practices* in Schiedsverfahren kombinieren. Für in Hongkong erlassene Schiedssprüche gibt es zudem ein Abkommen betreffend die Vollstreckung auf dem chinesischen Festland. Die ICC unterhält sowohl in Singapur als auch in Hongkong Zweigniederlassungen.

keit, die Gegenstand des Schiedsverfahrens wäre, einen Auslandsbezug aufweist oder nicht.<sup>2</sup> Eine Streitigkeit mit Auslandsbezug liegt vor, wenn (1) wenigstens eine der Parteien ihren Sitz außerhalb Chinas hat (bzw., bei natürlichen Personen, nicht chinesischer Staatsangehöriger ist), (2) der Vertragsgegenstand vollständig oder überwiegend außerhalb Chinas liegt, oder (3) andere rechtlich relevante Faktoren vorliegen, die den Bestand, die Änderung oder das Erlöschen von Rechten und Pflichten betreffen und außerhalb Chinas angesiedelt sind.<sup>3</sup> Ausländische Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre chinesischen Tochtergesellschaften, sogenannte „*foreign-invested entities incorporated in China*“ (FIEs), nach chinesischem Recht nicht als ausländische Unternehmen gelten. Die Beteiligung einer FIE an einer Rechtsbeziehung mit ausschließlich chinesischen Parteien stellt für sich allein mithin noch keinen Auslandsbezug her. Deshalb sollten ausländische Parteien bei der Vertragsgestaltung darauf achten, für ihre Vertragsbeziehungen einen Auslandsbezug herzustellen, sei es, indem nicht nur die chinesische Tochtergesellschaft, sondern auch eine ausländische Konzerngesellschaft Vertragspartei wird, oder sei es indem der Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ins Ausland verlegt wird.

Einige besonders wichtige Aspekte für die Abfassung einer effektiven Schutz bietenden Schiedsvereinbarung bei einem Schiedsort auf dem chinesischen Festland sollen nachfolgend näher beleuchtet werden: (1) die Schiedsinstitution und der Schiedsort, (2) das anwendbare Recht, (3) die Sprache des Schiedsverfahrens, (4) die Schiedsrichterbestellung, (5) der einstweilige Rechtsschutz, (6) die Beweiserhebung, (7) die Vertraulichkeit sowie (8) Schiedsverfahren und Mediation.

## 1. Die Schiedsinstitution und der Schiedsort

*Ad hoc*-Schiedsverfahren, mithin Verfahren, die nicht durch eine Schiedsinstitution administriert werden, sind in China unzulässig. Gemäß Artikel 16 des chinesische Schiedsverfahrensgesetzes muss eine Schiedsvereinbarung u.a. „*die Bezeichnung einer Schiedsverfahrenskommission*“ enthalten. Schiedsvereinbarungen, die einen chinesischen Schiedsort wählen, sind dementsprechend unwirksam, wenn sie ein *ad hoc* Verfahren (z.B. unter den UNCITRAL Schiedsregeln) vorsehen. Ein auf Grundlage einer solchen (unwirksamen) Schiedsvereinbarung erlassener Schiedsspruch dürfte in China auch nicht vollstreckbar sein.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, das ein *ad hoc* Schiedsverfahren an einem Schiedsort im Ausland stattfindet. Dann handelt es sich um einen ausländischen Schiedsspruch, der in China grundsätzlich vollstreckbar ist, sofern die Streitigkeit einen Auslandsbezug aufweist, keine Vollstreckungshindernisse nach dem UNÜ vorliegen, und *ad hoc* Schiedsverfahren nach dem Recht des Schiedsortes zulässig sind. Ausländische Schiedssprüche, die unter der Ägide einer ausländischen Schiedsinstitution (z.B. ICC, SCC, LCIA), also nicht auf Basis eines *ad hoc* Verfahrens, erlassen werden, sind nach der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Volksgerichts ebenfalls prinzipiell anerkennungs- und vollstreckungsfähig.

<sup>2</sup> So ist bei Streitigkeiten ohne Auslandsbezug etwa die Vereinbarung eines Schiedsortes außerhalb Chinas unzulässig und die Anwendung chinesischen materiellen Rechts zwingend.

<sup>3</sup> Siehe Art. 304 der Auslegungsregeln des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Umsetzung der Zivilprozessordnung von 14. Juli 1992 (abrufbar unter <http://www.cietac.org/index/references/Laws/47607cb9b0f4987f001.cms>).

Ungeklärt ist hingegen nach wie vor die Frage, ob die Parteien sich auch einer ausländischen Schiedsinstitution bedienen dürfen, wenn der Schiedsort in China liegt. Noch bis vor Kurzem wurden Schiedssprüche aus Verfahren vor ausländischen Schiedsinstitutionen bei Schiedsort in China regelmäßig für nicht vollstreckungsfähig gehalten, weil unter dem Begriff der „*Schiedsverfahrenskommission*“ gemäß Artikel 16 des chinesischen Schiedsverfahrensgesetzes nur chinesische Schiedsinstitutionen verstanden wurden. Diese schiedsunfreundliche Auslegung könnte für die Zukunft jedoch in Frage gestellt sein. In einem vielbeachteten Urteil vom 22. April 2009 bestätigte das Mittlere Volksgericht von Ningbo einen Schiedsspruch, dem ein ICC-Schiedsverfahren mit Sitz in Peking vorausgegangen war. In dem zu entscheidenden Fall hatte es der Beklagte versäumt, die Zuständigkeitsrüge vor Beginn der (ersten) mündlichen Schiedsverhandlung zu erheben, so wie es das Oberste Volksgericht seit 2006 mit Verweis auf Artikel 13 des chinesischen Schiedsverfahrensgesetzes ausdrücklich verlangt. Das mittlere Volksgericht von Ningbo hielt – entsprechend den vom Obersten Volksgericht aufgestellten Grundsätzen – die Rüge für präkludiert und setzte sich in der Folge nicht mehr mit der Frage auseinander, ob die Administrierung inländischer Schiedsverfahren durch eine ausländische Schiedsorganisationen ein Vollstreckungshindernis darstellt. Eine höchstrichterliche Klärung der Frage steht aus, so dass weiterhin empfohlen wird, bei einem chinesischen Schiedsort auch eine chinesische Schiedsorganisation zu wählen.<sup>4</sup>

Chinesische Schiedsinstitutionen sind sehr zahlreich vorhanden. Von den über 200 Schiedsinstitutionen, die es in China gibt, sollten ausländische Parteien auf eine der bekannten, mit internationalen Verfahren erfahrenen Schiedsinstitutionen (die teilweise spezifisch für grenzüberschreitende Streitigkeiten geschaffen wurden), zurückgreifen, z.B.:

- CIETAC (*China International Economic and Trade Arbitration Commission*)
- SHIAC (*Shanghai International Arbitration Center*, früher eine CIETAC Subkommission)
- SCIA (*Shenzhen Court of International Arbitration*, früher eine CIETAC Subkommission)
- CMAC (*China Maritime Arbitration Commission*)
- BAC (*Beijing Arbitration Commission*)
- SHAC (*Shanghai Arbitration Commission*)
- GZAC (*Guangzhou Arbitration Commission*)

Die am häufigsten gewählte Schiedsinstitution in China ist die *China International Economic and Trade Arbitration Commission* („CIETAC“). Sie wurde im Jahre 1956 gegründet und ist die älteste, größte und renommierteste chinesische Schiedsinstitution. Die CIETAC betreut mehr als 1.000 Verfahren pro Jahr (und damit mehr als die ICC mit jährlich etwa 800 Verfah-

<sup>4</sup> Diesen Zweifeln zum Trotz bietet die ICC auf ihrer Webseite mittlerweile eine speziell für China angepasste Musterschiedsklausel an.

ren). Sie versucht zunehmend, ihre Attraktivität gerade für grenzüberschreitende Streitigkeiten zu steigern und hat sich in den vergangenen Jahren mehrere Reformen verordnet, die ihre Schiedsregeln näher an internationale *best practices* heranführen sollen.

Die jüngste Änderung der CIETAC Schiedsregeln trat zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen:

- Dem Beispiel anderer Schiedsinstitutionen (ICC: 2012, LCIA: 2014) folgend die Einführung eines Eilschiedsrichters (*emergency arbitrator*), der vor Konstituierung des Schiedsgerichts Entscheidungen zu zeitsensitiven Fragen erlassen kann;<sup>5</sup>
- Die Einführung der Möglichkeit zur Streitverkündung und zur Bündelung von Streitigkeiten aus mehreren Verträgen in einem Verfahren;
- Die Verbesserung der Regelungen zur Konsolidierung mehrerer Schiedsverfahren, die bisher nur mit Zustimmung aller Parteien möglich war und nunmehr auch auf Antrag einer Partei – bei Vorliegen der Voraussetzungen (eine gewisse enge Verbindung der Ansprüche, die in Artikel 19 der CIETAC Schiedsregeln näher konkretisiert wird) gewährt werden kann;
- Die Neuschaffung eines *Arbitration Court*, der das gesamte Verfahrensmanagement vom Sekretariat übernimmt, welches seinerseits zukünftig nur noch für die institutionelle Verwaltung der CIETAC zuständig sein soll;
- Die Einführung spezieller Regelungen für Schiedsverfahren in Hongkong (wo die CIETAC ein eigenes *Arbitration Center* eingerichtet hat). Die Neuregelung stellt u.a. klar, dass – sofern keine abweichende Parteivereinbarung vorliegt – der Schiedsort bei diesen Verfahren in Hongkong liegt mit der Folge, dass das Schiedsrecht Hongkongs Anwendung findet (etwa auf die Wirksamkeit der Schiedsabrede) und dass der Schiedsspruch als ausländischer Schiedsspruch nach den Regelungen eines speziellen, dem UNÜ nachgebildeten Vollstreckungsübereinkommens zwischen China und Hongkong vollstreckt wird.

Bei der Wahl eines chinesischen Schiedsortes ist es ratsam, sich örtlich für eines der großen Handelszentren, wie etwa Peking oder Schanghai, zu entscheiden. Dadurch erhöhen die Vertragsparteien die Wahrscheinlichkeit, dass das staatliche Gericht, das für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs und für Unterstützungshandlungen während des laufenden Verfahrens (z.B. Erlass einstweiliger Anordnungen, Beweiserhebung) zuständig ist, über die notwendigen Kompetenzen und die Erfahrung im Umgang mit grenzüberschreitenden Schiedsverfahren verfügt. Zudem ist die allseits beklagte Einmischung der Gerichte in das Schiedsverfahren an diesen Orten tendenziell geringer, und die Gerichte sind mit ausgebildeten Juristen als Richter besetzt.

---

<sup>5</sup> Die Möglichkeit des Eilrechtsschutz durch Schiedsgerichte wird allerdings durch das chinesische Prozessrecht bisher zumindest noch nicht ausdrücklich anerkannt. Siehe zum Problemkreis des einstweiligen Rechtsschutzes auch unten 5.

## 2. Anwendbares Recht

Den Parteien ist anzuraten, bezüglich des anwendbaren Rechts eine ausdrückliche Rechtswahl zu treffen. Bei Verträgen mit Auslandsbezug können die Parteien im Grunde das auf den Vertrag anzuwendende materielle Recht frei bestimmen.<sup>6</sup> Sie sollten zur Vermeidung von Unklarheiten auch deutlich zwischen dem Recht unterscheiden, dem sie ihr materielles Rechtsverhältnis unterstellen wollen, und dem Recht, dass die Schiedsvereinbarung regeln soll.

Bezüglich des Rechts der Schiedsvereinbarung gilt folgendes: Wenn die Parteien ein anderes als das Recht des chinesischen Schiedsortes anwenden wollen, müssen sie dies ausdrücklich in die Schiedsvereinbarung aufnehmen. Das Oberste Volksgericht bestätigte im Jahre 2006, dass andernfalls bei Schiedsverfahren mit Auslandsbezug und Schiedsort in China subsidiär chinesisches Recht als das Recht des Schiedsortes zum Zuge kommt.

Demgegenüber ist unklar, ob und in welchem Umfang die Parteien durch die Wahl eines ausländischen Rechts für die Schiedsvereinbarung den Beschränkungen der chinesischen *lex arbitri* entgehen können. Parteien, die für ein Schiedsverfahren mit Auslandsbezug und Schiedsort China im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung ein ausländisches Recht für anwendbar erklären, sollten daher zur Sicherheit die Beschränkungen des chinesischen Schiedsrechts beachten, um das Risiko der Unwirksamkeit der Schiedsklausel zu minimieren.

## 3. Die Sprache des Schiedsverfahrens

Auch die Verfahrenssprache sollte von den Parteien zur Vermeidung späterer Streitigkeiten ausdrücklich in der Schiedsvereinbarung festgelegt werden. Bei Fehlen einer Wahl der Verfahrenssprache kommt nach den CIETAC Schiedsregeln chinesisch oder eine andere durch die CIETAC zu bestimmende Verfahrenssprache zur Anwendung.<sup>7</sup> In der Praxis kann die CIETAC neben chinesischesprachigen allerdings allenfalls englischsprachige Verfahren betreuen (und ist damit in dieser Hinsicht deutlich unflexibler als etwa die ICC).

Ausländische Parteien könnten, wenn sie die höheren Kosten und die längere Verfahrensdauer nicht scheuen, auch an ein zweisprachiges Verfahren denken. Im Falle englischsprachiger Verfahren ist es ratsam, für den Schiedsspruch (auch) die chinesische Sprache zu vereinbaren, um späteren Problemen bei der Vollstreckung in China vorzubeugen.

## 4. Die Schiedsrichter

Gemäß dem chinesischen Schiedsverfahrensgesetz müssen chinesische Schiedsinstitutionen über Schiedsrichterlisten mit potenziellen Schiedsrichterkandidaten verfügen. Nach den

---

<sup>6</sup> Bestimmte Vertragstypen unterliegen jedoch zwingend chinesischem Recht, auch wenn die vertragliche Beziehung einen Auslandsbezug aufweist. Diese Vertragstypen werden in Artikel 126 des chinesischen Vertragsgesetzes und in Artikel 8 der Regeln des Obersten Volksgerichts über das anzuwendende Recht in zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Verfahren aufgelistet. Im Übrigen bemisst sich das anwendbare Recht bei Fehlen einer Rechtswahl nach den Bestimmungen des chinesischen IPRG aus dem Jahr 2011.

<sup>7</sup> Das chinesische Schiedsverfahrensgesetz enthält keine Bestimmung über die Verfahrenssprache.

CIETAC Schiedsregeln wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Parteien Schiedsrichter von der CIETAC-Liste nominieren. Seit 2005 können sie die Schiedsrichterliste in ihrer Schiedsvereinbarung aber auch ausdrücklich abbedingen und sind dann bei der späteren Schiedsrichterwahl frei. Zwar muss die CIETAC einen Schiedsrichter, der nicht auf der Liste steht, bestätigen (und kann diesen theoretisch auch ablehnen), bei Schiedsverfahren mit Auslandsbezug werden hier in der Regel aber keine Steine in den Weg gelegt. Die Liste der CIETAC umfasst gegenwärtig etwa 1.000 Schiedsrichter, von denen mehr als 200 Ausländer sind.

Gemäß der CIETAC Schiedsregeln nominieren die Parteien jeweils einen Schiedsrichter (alternativ bestimmt die CIETAC den Schiedsrichter für eine Partei, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch macht) und schlagen bis zu fünf Kandidaten für die Position des Vorsitzenden vor. Wenn die Vorschlagslisten der beiden Parteien für den Vorsitz bezüglich einer Person übereinstimmen, wird diese zum Vorsitzenden ernannt. Wenn die Listen mehrere übereinstimmende Kandidaten aufweisen, ernennt die CIETAC eine Person aus dem Kreis der Übereinstimmungen. Wenn es keine Übereinstimmungen gibt oder sich die Parteien aus einem anderen Grund nicht auf einen Vorsitzenden einigen können, entscheidet die CIETAC (jetzt durch den neu geschaffenen *Arbitration Court*), wobei dann damit gerechnet werden muss, dass sie einen chinesischen Vorsitzenden bestimmt. Die Parteien können in ihrer Schiedsvereinbarung allerdings bestimmen, dass der Vorsitzende eine andere Nationalität als die Parteien selbst haben soll. Unlängst waren in einem Schiedsverfahren erstmals alle drei Schiedsrichter Ausländer.

Um auch erfahrene und international renommierte Schiedsrichter für eine Position als Schiedsrichter in einem CIETAC-Verfahren zu interessieren, sollten die Parteien in Erwägung ziehen, von der standardisierten CIETAC-Gebührentabelle abzuweichen. Sie können sich z.B. darauf einigen, die Schiedsrichter entsprechend ihrer üblichen (im Vergleich zu den CITAC-Gebühren regelmäßig höheren) Stundensätze zu vergüten.

## 5. Einstweiliger Rechtsschutz

Bis vor Kurzem hatten Schiedsgerichte in China während der Anhängigkeit eines Schiedsverfahrens keine Zuständigkeit zum Erlass von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz. Diese Kompetenz war ausschließlich den staatlichen Gerichten vorbehalten, und auch diese waren inhaltlich auf Anordnungen zur Sicherung von Vermögen oder Beweismitteln beschränkt. Diese ohnehin eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten vor staatlichen Gerichten erwiesen sich für die Schiedsparteien in der Praxis allzu häufig als stumpfes Schwert, da solche Maßnahmen entweder überhaupt nicht oder (mangels Fristenbindung der Gerichte und aufgrund eines umständlichen Weiterleitungsverfahrens über die Schiedsinstitution) zu spät gewährt wurden. Hinzu kam, dass vor Beginn eines Schiedsverfahrens einstweiliger Rechtsschutz den Parteien überhaupt nicht – nicht einmal vor den staatlichen Gerichten – zur Verfügung stand.

Kürzlich in Kraft getretene Änderungen des chinesischen Zivilprozessrechts (zum 1. Januar 2013) und der CIETAC Schiedsregeln (zum 1. Mai 2012 bzw. 1. Januar 2015) könnten hier für die Zukunft Abhilfe schaffen und den Schiedsparteien stärkeren Rechtsschutz bei ihrem Ersuchen um Eilrechtsmaßnahmen, sowohl vor Beginn als auch während des Schiedsverfahrens, bieten.

Die chinesische Zivilprozessordnung erlaubt es staatlichen Gerichten nunmehr, einstweilige Maßnahmen zur Sicherung von Vermögen oder Beweismitteln bereits vor Beginn des Schiedsverfahrens zu erlassen. Die CIETAC Schiedsregeln haben zum 1. Januar 2015 den Eilrechtsschiedsrichter (*emergency arbitrator*) eingeführt, der in dringenden Fällen vor der Konstituierung des Schiedsgerichts tätig werden darf. Ob die staatlichen Gerichte, die ggf. mit der Vollziehung von durch den Eilrechtsschiedsrichter angeordneten Maßnahmen betraut werden, diese neue Kompetenz anerkennen werden, bleibt abzuwarten. Angesichts der grundsätzlich bestehenden Vorbehalte gegen Zuständigkeiterweiterungen zu Gunsten von Schiedsgerichten ist hier Skepsis angebracht.

Bereits seit dem 1. Mai 2012 erlauben die CIETAC Schiedsregeln den Schiedsgerichten nunmehr selbst während des Schiedsverfahrens (neben den staatlichen Gerichten) einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Einstweilige Anordnungen sind außerdem nicht mehr auf die Sicherung von Vermögen oder Beweismitteln beschränkt. Neuen Typen von einstweiligen Anordnungen (z.B. die Vorladung von Zeugen, oder die Anordnung, Sicherheit für Kosten zu leisten) könnten folglich in Zukunft möglich werden.

Die große Frage wird sein, ob diese Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Erlass von Maßnahmen im Eilrechtsschutz durch eine effektive Vollstreckung (im Falle nicht freiwilliger Befolgung durch die insoweit belastete Partei) durch die staatlichen Gerichte flankiert werden wird. Es bleibt auch hier abzuwarten, ob die chinesischen Gerichte die neuen Kompetenzen der Schiedsgerichte akzeptieren oder weiterhin bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes in Schiedsverfahren auf ihrer Monopolstellung beharren werden. Die Gesetzeslage ist insoweit unklar. Das chinesische Prozessrecht sieht Kompetenzen von Schiedsgerichten zum Erlass einstweiliger Anordnungen nicht vor.

Falls chinesische staatliche Gerichte sich weigern sollten, von Schiedsgerichten erlassene einstweilige Anordnungen zu vollziehen, wären die beschriebenen Änderungen der CIETAC Schiedsregeln nur für die Fälle relevant, in denen die betroffene Partei sich freiwillig der einstweiligen Anordnung unterwirft oder eine Durchsetzung der Anordnung außerhalb Chinas möglich ist. Für den Fall, dass in Hongkong Beweismittel oder für die Vollstreckung geeignete Vermögensgegenstände vorliegen, könnte ein CIETAC Verfahren, das in Hongkong durchgeführt würde, relevant sein. Hier käme als *lex arbitri* das Schiedsrecht Hongkongs zur Anwendung, das die schiedsrichterliche Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen im Eilrechtsschutz grundsätzlich anerkennt.

## **6. Die Beweiserhebung**

Schiedsverfahren in China verfolgen, besonders bei rein chinesisch besetzten Schiedsgerichten, einen „inquisitorischen“ (im Unterschied zum „kontradiktorischen“) Ansatz. Dem kontinentaleuropäischen Rechtsdenken ähnlich legen sie die Beweisaufnahme und die Befragung der Zeugen in die Hände des Schiedsgerichts, anstatt – wie im anglo-amerikanischen Rechtskreis üblich – dies den Parteien zu überlassen. Dementsprechend kommen einige typisch „kontradiktorische“ Elemente des Verfahrensablaufes in Schiedsverfahren in China nicht vor, etwa Dokumentenherausgabeverlangen, oder Kreuzverhöre von Zeugen und Sachverständigen der Gegenseite. Während bestimmte Aufforderungen zur Vorlage spezifischer Dokumente zulässig und in Schiedsverfahren mit Auslandsbezug sehr populär sind, gibt es kein formelles Ur-

kundeneditionsverfahren (*document disclosure*) und nur wenige Regeln zum Umfang der herauszugebenden Dokumente.

Falls Parteien von diesem „inquisitorischen“ Ansatz abweichen möchten, sollten sie explizit ein kontradiktorisches Verfahren in der Schiedsvereinbarung vereinbaren und ebenfalls explizit den Umfang der Offenlegung von Dokumenten und die Modalitäten des Kreuzverhörs regeln. In diesem Rahmen könnte etwa auf die *IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration* aus dem Jahre 2010 Bezug genommen werden. Die Praxis zeigt, dass entsprechende Vereinbarungen von den CIETAC-Schiedsgerichten anerkannt werden.

## 7. Vertraulichkeit

Sowohl das chinesische Schiedsverfahrensgesetz als auch die CIETAC Schiedsregeln enthalten Vertraulichkeitsbestimmungen. Diese umfassen indes nicht die Tatsache der Anhängigkeit des Schiedsverfahrens an sich und die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Dokumente. Daher ist es den Parteien in der Regel anzuraten, sich in der Schiedsvereinbarung auf umfassendere Vertraulichkeitsgewährleistungen im Hinblick auf die Anhängigkeit des Verfahrens an sich, den Inhalt des Verfahrens und sein Ergebnis zu einigen.

## 8. Schiedsgerichtsbarkeit – Mediation

Das Konzept der alternativen Streitbeilegung ist tief in der chinesischen Kultur verwurzelt und findet sich auch in der chinesischen Schiedspraxis wieder. Chinesische Schiedsgerichte versuchen nicht selten, während des (streitigen) Schiedsverfahrens eine gütliche Einigung im Wege der Mediation herbeizuführen (sog. *arbitration-mediation* oder *arb-med*). Für ausländische Parteien, die mit diesen chinesischen Gepflogenheiten nicht vertraut sind, ist es bisweilen ungewohnt, vor einem Schiedsgericht im streitigen Verfahren mit denselben Schiedsrichtern zu verhandeln, mit denen sie zuvor beim (erfolglos gebliebenen) Versuch der gütlichen Streitbeilegung (nicht für das streitige Verfahren bestimmte) Informationen in erheblichem Umfang geteilt haben. Parteien, die eine solche Verbindung dieser beiden Funktionen des Schiedsgerichts nicht wünschen, sollten in der Schiedsvereinbarung ausschließen, dass die Schiedsrichter im Schiedsverfahren gleichzeitig als Mediatoren tätig werden dürfen.

\* \* \* \*

Die vorangegangene Darstellung soll einen Überblick über ausgewählte Themen verschaffen, mit denen sich ausländische Parteien bei der Abfassung einer Schiedsvereinbarung auseinandersetzen sollten, wenn der designierte Schiedsort auf dem chinesischen Festland liegt. Diese grundsätzlichen Überlegungen können jedoch in keinem Falle eine konkrete rechtliche Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt ersetzen.

Für Fragen zu den Themen dieses *client alert* stehen Ihnen Prof. Dr. Richard Kreindler ([rkreindler@cgsh.com](mailto:rkreindler@cgsh.com)), Thomas Buhl ([tbuhl@cgsh.com](mailto:tbuhl@cgsh.com)) und Annett Rombach ([arombach@cgsh.com](mailto:arombach@cgsh.com)) aus dem Frankfurter Büro von Cleary Gottlieb sowie unsere Partner und Counsel, die auf unserer Website <http://www.clearygottlieb.com/de> unter Praxisbereiche – Regionen – Deutschland – Anwältinnen und Anwälte aufgeführt sind, gerne zur Verfügung.

CLEARY GOTTLIEB STEEN & HAMILTON LLP

## Büros

### NEW YORK

One Liberty Plaza  
New York, NY 10006-1470  
Tel.: +1 212 225 2000  
Fax: +1 212 225 3999

### WASHINGTON

2000 Pennsylvania Avenue, NW  
Washington, DC 20006-1801  
Tel.: +1 202 974 1500  
Fax: +1 202 974 1999

### PARIS

12, rue de Tilsitt  
75008 Paris, Frankreich  
Tel.: +33 1 40 74 68 00  
Fax: +33 1 40 74 68 88

### BRÜSSEL

Rue de la Loi 57  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 287 2000  
Fax: +32 2 231 1661

### LONDON

City Place House  
55 Basinghall Street  
London EC2V 5EH, England  
Tel.: +44 20 7614 2200  
Fax: +44 20 7600 1698

### MOSKAU

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLC  
Paveletskaya Square 2/3  
Moskau 115054, Russland  
Tel.: +7 495 660 8500  
Fax: +7 495 660 8505

### FRANKFURT

Main Tower  
Neue Mainzer Straße 52  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 97103 0  
Fax: +49 69 97103 199

### KÖLN

Theodor-Heuss-Ring 9  
50688 Köln  
Tel.: +49 221 80040 0  
Fax: +49 221 80040 199

### ROM

Piazza di Spagna 15  
00187 Rom, Italien  
Tel.: +39 06 69 52 21  
Fax: +39 06 69 20 06 65

### MAILAND

Via San Paolo 7  
20121 Mailand, Italien  
Tel.: +39 02 72 60 81  
Fax: +39 02 86 98 44 40

### HONGKONG

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton (Hong Kong)  
Hysan Place, 37<sup>th</sup> Floor  
500 Hennessy Road  
Causeway Bay  
Hongkong  
Tel.: +852 2521 4122  
Fax: +852 2845 9026

### PEKING

Twin Towers – West (23<sup>rd</sup> Floor)  
12 B Jianguomen Wai Da Jie  
Chaoyang District  
Peking 100022, China  
Tel.: +86 10 5920 1000  
Fax: +86 10 5879 3902

### BUENOS AIRES

CGSH International Legal Services, LLP-  
Sucursal Argentina  
Avda. Quintana 529, 4to piso  
1129 Ciudad Autonoma de Buenos Aires  
Argentinien  
Tel.: +54 11 5556 8900  
Fax: +54 11 5556 8999

### SÃO PAULO

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton  
Consultores em Direito Estrangeiro  
Rua Funchal, 418, 13 Andar  
São Paulo, SP 04551-060, Brasilien  
Tel.: +55 11 2196 7200  
Fax: +55 11 2196 7299

### ABU DHABI

Al Sila Tower, 27<sup>th</sup> Floor  
Sowwah Square, PO Box 29920  
Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate  
Tel.: +971 2 412 1700  
Fax: +971 2 412 1899

### SEOUL

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP  
Foreign Legal Consultant Office  
19F, Ferrum Tower  
19, Eulji-ro 5-gil, Jung-gu  
Seoul 100-210, Korea  
Tel.: +82 2 6353 8000  
Fax: +82 2 6353 8099